

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, Gesetzblatt Seite 581, berichtigt Seite 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023, gültig ab 15.04.2023 (Gesetzblatt Seite 137) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung über die dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau vom 23.11.2017:

Paragraf 1

1. Zusammensetzung

Paragraf 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern 26, mit mehr als 30.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 50.000 Einwohnern 32.

Gemäß Paragraf 15 Absatz 1 dieser Hauptsatzung wird die Zahl der Gemeinderäte auf 29 Gemeinderäte festgelegt.

2. Unechte Teilortswahl

Paragraf 15 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die in Paragraf 14 Absatz 1 Ziffer 1.2 bis 1.9 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von Paragraf 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die räumlich voneinander getrennten Wohnbezirke Bad Rappenau und Zimmerhof bilden jeweils einen eigenen Wohnbezirk im Sinne von Paragraf 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß Paragraf 25 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz Gemeindeordnung auf 29 Gemeinderäte festgelegt.

Absatz 2: Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1. Wohnbezirk Bad Rappenau	11 Sitze
2.2. Wohnbezirk Babstadt	2 Sitze
2.3. Wohnbezirk Bonfeld	3 Sitze
2.4. Wohnbezirk Fürfeld	2 Sitze
2.5. Wohnbezirk Grombach	2 Sitze
2.6. Wohnbezirk Heinsheim	2 Sitze
2.7. Wohnbezirk Obergimpern	2 Sitze
2.8. Wohnbezirk Treschklingen	1 Sitz
2.9. Wohnbezirk Wollenberg	1 Sitz
2.10. Wohnbezirk Zimmerhof	3 Sitze

Paragraf 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraf 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 22.06.2023
Sebastian Frei
Oberbürgermeister